
Sechster Teil

Geschäftsordnung

18 Geschäftsordnung: Gesetzgebender Rat und Jahreskongresse

I. Geschäftsordnung des Gesetzgebenden Rates

Der Arbeitsausschuss empfiehlt die Geschäftsordnung für jede Tagung des Gesetzgebenden Rates. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie von einem nachfolgenden Rat ersetzt werden. (RIB 8.120.) Die folgende Geschäftsordnung wurden vom Gesetzgebenden Rat 2007 verabschiedet.

Teil 1: Definitionen Die nachfolgenden Begriffe und Wendungen haben die angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes hervorgeht.

Vorsitzender: Der Amtsträger, der den Vorsitz auf einer Ratssitzung führt. Dies kann entweder der Ratsvorsitzende selbst oder sein Stellvertreter sein. Der Vorsitzende führt den Vorsitz über den Fortgang der Ratssitzung und kann sich zu Angelegenheiten, die den Fortgang beeinflussen, darunter von den Mitgliedern gestellte Verfahrensanträge, zu Wort melden.

Verfassungsdokumente: Die drei in Artikel 1 der RI-Satzung aufgeführten Dokumente: die Verfassung von RI, die Satzung von RI und die Einheitliche Verfassung der Rotary Clubs.

Unzulänglich*: Ein Gesetzentwurf gilt als unzulänglich, wenn:

- i. er doppel- oder mehrdeutig ist oder
- ii. damit nicht alle betroffenen Teile der Verfassungsdokumente geändert werden.

Fehlerhaft*: Ein Gesetzentwurf gilt als fehlerhaft, wenn:

- i. seine Anwendung bestehendes Recht verletzen würde
- ii. er in Form einer Resolution abgefasst ist, jedoch einen Beschluss entgegen dem Buchstaben und Geist der Verfassungsdokumente von RI erfordert
- iii. er die Einheitliche Verfassung der Rotary Clubs in einer Weise ändern würde, die mit der Satzung oder der Verfassung von RI im Widerspruch steht, oder wenn er die Satzung von RI in einer Weise ändern würde, die mit der Verfassung von RI im Widerspruch steht
- iv. seine Anwendung oder Durchsetzung unmöglich wäre.

Änderungsantrag: Gemäß Artikel 7.010. der RI-Satzung ein Antrag des Gesetzgebenden Rates zur Änderung der Verfassungsdokumente.

Gesetzgebung: Vom Rat verabschiedete Änderungen und Resolutionen.

Mehrheitsvotum: Anträge werden normalerweise entweder mit einfacher Mehrheit oder mit Zweidrittelmehrheit angenommen. Welche Mehrheit für einen Antrag angemessen ist, wird auf folgende Weise bestimmt:

- 1) Bei einer einfachen Mehrheit muss die Anzahl der von den anwesenden Mitgliedern für einen Vorschlag abgegebenen Stimmen mindestens eine Stimme mehr betragen als die Anzahl der abgegebenen Gegenstimmen.

* Es ist zu beachten, dass die Definitionen für unzulängliche und fehlerhafte Anträge geändert wurden. Siehe hierzu die RI-Satzung.

- 2) Bei einer Zweidrittelmehrheit muss die Anzahl der von den anwesenden Mitgliedern für einen Vorschlag abgegebenen Stimmen mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der abgegebenen Gegenstimmen.

Anwesende und abstimmende Mitglieder: Die Zahl der Mitglieder, die für oder gegen einen Vorschlag stimmen. Mitglieder, die abwesend sind oder sich der Stimme enthalten, gelten nicht als anwesende und abstimmende Mitglieder.

Antrag: Ein von einem Mitglied unterbreiteter Vorschlag, der dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Es gibt zwei Arten von Anträgen: Hauptanträge und Verfahrensanträge.

Tagesordnung: Eine vom Rat durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschlossene Ordnung, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Änderungsanträge und Resolutionen behandelt werden bzw. wie lange die Mitglieder in der Debatte bezüglich einer vom Rat erörterten Angelegenheit sprechen dürfen. Dieser Begriff beinhaltet auch die Reihenfolge, in der Gesetzentwürfe behandelt werden. Eine Sondertagesordnung („special order of the day“) ist eine Tagesordnung, die eine bestimmte Zeit für die Erörterung bestimmter Anträge festlegt, die vom Arbeitsausschuss des Rates ausgemacht und vorgeschlagen wurden, und/oder die Zeit bestimmt, die Mitglieder als Redezeit in Bezug auf die vom Rat behandelte Angelegenheit zugewiesen bekommen.

Antragsteller: Clubs oder andere Parteien, die gemäß Absatz 7.020. und 7.030. der RI-Satzung dem Rat einen oder mehrere Gesetzentwürfe zur Prüfung unterbreitet haben.

Beschlussfähigkeit: Die Anzahl der abstimmenden Mitglieder, die nach Absatz 8.110. der RI-Satzung anwesend sein müssen, damit der Rat beschlussfähig ist.

Resolution: Ein nach Absatz 7.010. der RI-Satzung genehmigter Beschluss des Gesetzgebenden Rates, der nicht zur Änderung der Verfassungsdokumente führt.

Formal/fachspezifische Gesetzanträge („technical legislation“): Dies sind Gesetzesvorlagen, die den Wortlaut von Verfassungsdokumenten korrigieren oder klären sollen, ohne substantielle Änderungen vorzunehmen.

Teil 2: Mitglieder des Gesetzgebenden Rates Alle Ratsmitglieder, ob mit oder ohne Stimmrecht, haben während einer Ratstagung dieselben Rechte und Pflichten, mit der Ausnahme, dass Mitglieder ohne Stimmrecht sich nicht an Abstimmungen über Vorschläge beteiligen dürfen. Ein Mitglied des Rates gilt nach seiner ordnungsgemäßen Beglaubigung für die gesamte Dauer der Tagung als Mitglied und darf weder ersetzt noch vertreten werden. Gemäß Artikel 8.110. der RI-Satzung darf jedes stimmberechtigte Mitglied in jeder zur Abstimmung vorgelegten Frage nur eine Stimme abgeben. Es gibt im Rat keine Wahl durch Bevollmächtigte.

Teil 3: Geschäftsablauf Die Geschäfte einer Ratstagung laufen in folgender Reihenfolge ab:

- 1) Vorbericht des Vollmachtenprüfungsausschusses zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Annahme der Geschäftsordnung nach Abschnitt 8.120.1 der RI-Satzung
- 3) Weiterleitung der ordnungsgemäß beantragten Gesetzentwürfe an den Rat gemäß Abschnitt 7.050.4. der RI-Satzung
- 4) Beschlussfassung zu allen Anträgen, gemäß Abschnitt 7.050.2. und 7.050.3. der RI-Satzung Gesetzentwürfe in die Tagesordnung aufzunehmen, die vom Zentralvorstand noch nicht dem Rat vorgelegt worden sind.

Ein solcher Antrag kann weder debattiert noch geändert werden. Jedoch kann ein Mitglied des Verfassungs- und Satzungsausschusses kurz erklären, warum dieser Entwurf dem Rat nicht zugeleitet wurde, und der Antragsteller kann kurz darlegen, warum er mit dieser Begründung nicht einverstanden ist. Ein solcher Antrag muss „durch eine Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder“ gemäß Abschnitt 7.050.2. und 7.050.3. der RI-Satzung angenommen werden.

- 5) Annahme der Reihenfolge zur Behandlung von Entwürfen und der Tagesordnung
- 6) Behandlung und Beschlussfassung zu allen ordnungsgemäß eingebrachten Gesetzentwürfen und allen Änderungsanträgen gemäß Abschnitt 7.050.6. der RI-Satzung
- 7) Abschlussbericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
- 8) Abschluss der Ratstagung.

Teil 4: Anträge der Mitglieder Anträge können an den Rat von Ratsmitgliedern mit und ohne Stimmrecht gerichtet werden. Es gibt zwei Arten von Anträgen: Hauptanträge und Verfahrensanträge, die in den nächsten zwei Abschnitten der Geschäftsordnung beschrieben werden.

- A) Vorrangigkeit: Während der Diskussion oder der Debatte eines Hauptantrages können diesbezügliche Verfahrensanträge gestellt werden, die nach Annahme durch den Vorsitzenden Vorrang vor allen anderen, zu diesem Zeitpunkt behandelten Hauptanträgen haben und die eine Beschlussfassung des Rates erfordern, bevor der Hauptantrag weiter behandelt werden kann.
- B) Erforderliche Stimmen: Falls die vorliegende Geschäftsordnung oder die Verfassungsdokumente keine Zweidrittelmehrheit oder eine andere Mehrheit vorsehen, bedürfen alle Anträge zur Annahme der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Teil 5: Hauptanträge Ein Hauptantrag ist das Verfahren, bei dem ein Mitglied des Rates einen ordnungsgemäß eingebrachten Gesetzentwurf oder eine Resolution dem Rat zur Annahme vorlegt. Alle gestellten Änderungsanträge und Resolutionen müssen zunächst mit einem Hauptantrag gestellt werden, bevor sie vom Rat behandelt werden können. Ein Hauptantrag kann entweder in seiner ursprünglichen Form oder in einer nach Teil 9 der vorliegenden Geschäftsordnung abgeänderten Form gestellt werden. Sobald ein Hauptantrag von einem Mitglied gestellt und vom Vorsitzenden gebilligt worden ist, darf der Rat bis zur Entscheidung über diesen Antrag keinen anderen Hauptantrag behandeln, sofern dies nicht anderweitig in der Geschäftsordnung festgelegt wurde. Jeder Gesetzesvorschlag muss einem Hauptantrag unterliegen, außer formal/fachspezifische Gesetzanträge („technical legislation“), bei denen zwei oder mehrere solcher Anträge in einem Hauptantrag zusammen gefasst werden können.

Teil 6: Verfahrensanträge Es stehen verschiedene Verfahrensanträge für unterschiedliche Zwecke zur Verfügung, deren Vorrangigkeit vom Vorsitzenden festgelegt wird. Die wichtigsten Verfahrensanträge lauten wie folgt:

- A) Änderungsantrag: Dieser Antrag dient der Änderung der vom Rat behandelten Vorlage. Dieser Antrag kann debattiert und nach den Bestimmungen in Teil 8 der vorliegenden Geschäftsordnung geändert werden, jedoch nur vom Antragsteller.

- B) Antrag zur Beendigung der Debatte: Dieser Antrag dient zur Beendigung der Debatte über die behandelte Vorlage. Er kann weder debattiert noch geändert werden. Ein Mitglied, das sich bereits zur betreffenden Vorlage geäußert hat, kann keinen solchen Antrag stellen. Falls der Vorsitzende der Meinung ist, dass die betreffende Vorlage angemessen debattiert worden ist, kann er den Antrag zur Beendigung der Debatte annehmen und zur Abstimmung vorlegen. Wenn dieser Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen wird, wird die Debatte beendet und der Vorsitzende legt die betreffende Vorlage zur Abstimmung vor. Wenn die behandelte Vorlage ein Hauptantrag ist, erhält der Antragsteller die übliche Zeit für seine Schlussbemerkungen. Wenn die behandelte Vorlage ein Hauptantrag ist und ein außerordentliches Mitglied das Wort ergreifen möchte, kann der Vorsitzende dem außerordentlichen Mitglied das Wort erteilen, bevor der Antragsteller seine Schlussbemerkungen hält. Erhält der Antrag zur Beendigung der Debatte keine Zweidrittelmehrheit, wird die Debatte zur behandelten Vorlage fortgesetzt.
- C) Antrag auf Verschiebung: Dieser Antrag bittet um die Behandlung einer Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Antrag kann debattiert und geändert werden. Wenn der Antrag auf Verschiebung angenommen wird, wird die fragliche Vorlage nach Möglichkeit zum oder um den angegebenen späteren Zeitpunkt behandelt.
- D) Antrag auf erneute Prüfung: Ein Antrag auf erneute Prüfung eines früheren Beschlusses kann nur in Bezug auf einen Hauptantrag gestellt werden. Ein solcher Antrag kann nur wie nachfolgend beschrieben debattiert, aber nicht geändert werden. Er muss am selben Tag, an dem der Beschluss gefasst wurde, oder am darauffolgenden Tag gestellt werden. Der Verfasser des Hauptantrags, der erneut geprüft werden soll, muss frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, und der Antrag auf erneute Prüfung muss von einem Mitglied gestellt werden, das mit der Mehrheit gestimmt hat. Der Antrag sollte in etwa den folgenden Wortlauf haben: „Herr Vorsitzender, ich habe mit der Mehrheit gestimmt und beantrage hiermit, dass wir unseren Beschluss bezüglich des Änderungsantrages (oder der Resolution) Nr. ____ neu prüfen.“ Es dürfen sich nur zwei Befürworter und zwei Gegner des Antrags dazu äußern, und anschließend muss sofort über den Antrag abgestimmt werden. Den vier Sprechern stehen jeweils eineinhalb Minuten zur Verfügung, um ihre Argumente vorzubringen. Für die Annahme des Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird dem Antrag auf erneute Prüfung stattgegeben, so wird der neu zu prüfende Hauptantrag an das Ende der genehmigten Tagesordnung gesetzt, sofern der Vorsitzende keinen anderen Zeitpunkt festlegt, und es gelten die normalen Regeln für die Debatte mit einer Ausnahme: Der Antragsteller des Hauptantrags hat kein Recht auf erneute Einführungsbemerkungen.
- E) Antrag auf Verweisung an den Zentralvorstand: Dieser Antrag überweist einen Gesetzentwurf an den RI-Zentralvorstand zur Prüfung und streicht ihn damit von der Behandlung durch den Rat. Ein solcher Antrag kann debattiert, aber nicht geändert werden. Der Verweis eines Antrags an den Zentralvorstand stellt als solches keine Unterstützung des Rates dar, und verwiesene Anträge sind in der gleichen Weise zu behandeln wie Denkschriften an den Vorstand.

- F) Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung: Bei diesem Antrag muss genau angegeben werden, welche Bestimmungen der Geschäftsordnung für welchen Zeitraum (ob für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung oder für die Dauer der Ratstagung) aufzuheben sind. Dieser Antrag kann weder debattiert noch geändert werden. Er kann nur gestellt werden, wenn keine anderen Fragen anstehen, und muss mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- G) Antrag auf Zurückstellung: Damit wird beantragt, die Behandlung einer Vorlage auf unbestimmte Zeit aufzuschieben. Wenn ein späterer Zeitpunkt angegeben wird, handelt es sich nicht mehr um einen Antrag auf Zurückstellung. Ein solcher Antrag kann debattiert, aber nicht geändert werden. Wenn dieser Antrag angenommen wird, kann die aufgeschobene Frage nicht mehr vom Rat neu erörtert werden, es sei denn, es wird anschließend ein Antrag auf „Wiederaufnahme“ gestellt und angenommen. Wenn ein Verfahrensantrag zurückgestellt wird, wird der zugehörige Hauptantrag ebenfalls zurückgestellt, sofern der Vorsitzende keine Ausnahme geltend macht.
- H) Antrag auf Wiederaufnahme: Damit wird die Wiederaufnahme der Behandlung einer zuvor vom Rat zurückgestellten Frage beantragt. Ein solcher Antrag kann debattiert, aber nicht geändert werden, und mehr als einen Gesetzesantrag umfassen.

Teil 7: Stellen von Anträgen Um einen Beschluss des Rates über eine bestimmte Angelegenheit zu erwirken, stellt ein Mitglied einen „Antrag“, d. h. es schlägt vor, dass der Rat einen entsprechenden Beschluss im Einklang mit den Verfassungsdokumenten und der Geschäftsordnung fasst. Dazu steht das Mitglied auf und wartet, dass es vom Vorsitzenden das Wort erhält. Daraufhin nennt das Mitglied seinen Namen und, sofern stimmberechtigt, die Nummer seines Distrikts und erklärt anschließend: „Herr Vorsitzender, ich beantrage _____.“ Alle Anträge, außer Hauptanträgen, müssen von einem zweiten Mitglied unterstützt werden. Dazu steht das zweite Mitglied auf und wartet, dass es vom Vorsitzenden das Wort erhält. Daraufhin nennt das unterstützende Mitglied seinen Namen und, sofern stimmberechtigt, die Nummer seines Distrikts und erklärt anschließend: „Herr Vorsitzender, ich unterstütze den Antrag.“ Falls ein Antrag nicht sofort von einem Mitglied unterstützt wird, kann der Vorsitzende fragen, ob jemand den Antrag unterstützen möchte. Falls keine Unterstützung erfolgt, wird der Antrag vom Rat nicht behandelt, es sei denn, es handelt sich um einen Hauptantrag.

Teil 8: Änderungen von Anträgen Ein Antrag zur Änderung eines anderen Antrags unterliegt folgenden Einschränkungen:

- A) Änderungsanträge müssen schriftlich vorgebracht werden: Ein Antrag zur Änderung eines Hauptantrags muss rechtzeitig dem Vorsitzenden schriftlich mindestens einen Tag vor der Erörterung des Antrages unterbreitet werden. Der Vorsitzende kann jedoch mit der Begründung, dass die vorgeschlagene Änderung zu dem Hauptantrag mündlich klar aus dem Plenum zu verstehen ist, oder falls es genügend Zeit gab, eine schriftliche Kopie des Änderungsantrags zu duplizieren und an die Ratsmitglieder zu verteilen, auf diese Anforderung verzichten. Nachdem der Vorsitzende den schriftlichen Hauptantrag erhalten hat, stellt er möglicherweise fest, dass zur Klärung der vorgeschlagenen Änderung durch den Arbeitsausschuss oder zur Vervielfältigung und Verteilung der vorgeschlagenen Änderung an die Ratsmitglieder mehr Zeit benötigt wird, bevor er den Antrag als akzeptierbar anerkennt. In einem solchen Fall kann der Vorsitzende die Behandlung des zugehörigen Hauptantrags

und aller sich darauf beziehenden Verfahrensanträge auf einen späteren Zeitpunkt vertagen.

- B) Andere Einschränkungen: Ein Antrag zur Änderung eines anderen Antrags wird unter folgenden Umständen vom Vorsitzenden als unzulässig abgelehnt:
- 1) Er steht in keinem Zusammenhang mit dem zu ändernden Antrag. Falls es sich um einen Verfahrensantrag handelt, muss die Änderung außerdem mit dem Anliegen des zugehörigen Hauptantrags im Zusammenhang stehen. Es darf keine losgelöste neue Frage durch eine Antragsänderung vorgebracht werden.
 - 2) Er würde das Anliegen des zu beschließenden Antrags (Zustimmung oder Ablehnung) ins Gegenteil umkehren.
 - 3) Er trägt eine bereits vom Rat entschiedene Frage erneut vor.
 - 4) Er ändert nicht den wesentlichen Inhalt des zu beschließenden Antrags.
 - 5) Er streicht das Wort „Verfügt“ aus einem vorgeschlagenen Änderungsantrag bzw. das Wort „Beschlossen“ aus einer vorgeschlagenen Resolution.
 - 6) Er streicht Wörter oder fügt Wörter ein, wodurch der zu beschließende Antrag für den Rat keinen Sinn mehr ergibt.
 - 7) Er ist unseriös oder uneinheitlich verfasst.
- C) Änderung einer Änderung: Es kann keine Änderung zu einem Änderungsantrag außer von Seiten des Antragstellers mit Genehmigung des Vorsitzenden geben. In einem solchen Fall wird die Änderung in ihrer revidierten Form ohne Votum des Rates behandelt.

Teil 9: Beschlüsse zu Hauptanträgen Beschlüsse zu Hauptanträgen werden auf folgende Weise gefasst:

- A) In ursprünglicher oder abgeänderter Form: Ein Hauptantrag zur Annahme eines ordnungsgemäß vom Generalsekretärs an den Rat überwiesenen Gesetzentwurfs muss eine der folgenden Formen annehmen:
- 1) Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs in der Form, in der dieser ursprünglich an den Rat übermittelt wurde.
 - 2) Antrag auf Annahme des vom Antragsteller geänderten Gesetzentwurfs, sofern die Änderung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7.050.4. der RI-Satzung schriftlich mitgeteilt wurde.
- Wenn ein Vertreter des Antragstellers den eingebrachten Gesetzentwurf ändern möchte und die Änderung nicht gemäß Abschnitt 7.050.4. der RI-Satzung schriftlich mitgeteilt wurde, kann er dies nur durch einen Antrag auf Änderung des Gesetzentwurfs tun, nachdem dieser zur Abstimmung freigegeben wurde. In diesem Fall wird die Zeit, die dem Vertreter des Antragstellers für das Vorlegen des Änderungsantrags zur Verfügung steht, von der Gesamtzeit für das Vorlegen des Hauptantrags abgezogen.
- B) Vertretung der Antragsteller: Clubs und Distrikte, die einen Gesetzentwurf unterbreiten, werden durch ein abstimmendes Mitglied ihrer jeweiligen Distrikte vertreten, sofern der Ratsvorsitzende nicht von einem Antragsteller darüber informiert wurde, dass diese Vorlage von einem anderen Ratsmitglied vorgebracht wird und sich das bezeichnete

Mitglied damit einverstanden erklärt hat. Sobald ein Gesetzentwurf auf der Tagesordnung steht, hat der Vertreter des Antragstellers das Vorrecht, die Abstimmung über diesen Entwurf zu beantragen. Falls der Vertreter den Antrag auf Abstimmung über den Gesetzentwurf nicht stellt, kann der Antrag von einem anderen Mitglied gestellt werden.

- C) Fehlen eines Antrags: Wenn die nächste geplante Gesetzesvorlage aufgerufen wird und kein Hauptantrag von einem Mitglied zur Abstimmung über diese Vorlage gestellt wird, gilt die Vorlage als zurückgezogen und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr Gegenstand eines Hauptantrags sein. Sollte jedoch eine Vorlage aus einem legitimen Grund vom Vertreter eines Antragstellers nicht vorgebracht werden, kann der Vorsitzende dem Vertreter erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt einen Hauptantrag zur Präsentation der Vorlage zu stellen.
- D) Annahme oder Ablehnung: Wenn über einen Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfs abgestimmt wird, und der Antrag mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gebilligt wird, gilt der Entwurf als angenommen. Wird der Antrag hingegen nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gebilligt, gilt er als abgelehnt.

Teil 10: Debatte Alle Mitglieder des Gesetzgebenden Rates können sich an allen Debatten über Gesetzentwürfe beteiligen. Personen, die keine Ratsmitglieder sind, dürfen an solchen Debatten nicht teilnehmen.

- A) Erteilung des Wortes: Die Debatte eines Antrages kann erst beginnen, wenn der Vorsitzende erklärt, dass der Antrag ordnungsgemäß gestellt worden ist. Die Mitglieder dürfen zu sprechen beginnen, nachdem sie sich vorgestellt haben und ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist.
- B) Eröffnung und Abschluss einer Debatte: Dem Hauptantragsteller steht das Vorrecht zu, die Debatte zum betreffenden Antrag zu eröffnen und abzuschließen. Sofern in der Tagesordnung nichts anderes festgelegt ist, hat der Antragsteller zweieinhalb Minuten Zeit, um den vorgeschlagenen Gesetzentwurf vorzutragen. Wenn dem Vorschlag wesentliche Kommentare oder Gegenargumente folgen, stehen dem Antragsteller am Ende der Debatte weitere eineinhalb Minuten zu, um auf diese zu reagieren. Der Antragsteller darf sich ansonsten nicht weiter an der Debatte um den Hauptantrag beteiligen, es sei denn, er beantragt dies und erhält dazu die besondere Erlaubnis vom Vorsitzenden.
- C) Einschränkungen zur Debatte: Während der Debatte kann sich jedes Mitglied mit Ausnahme des Hauptantragstellers nur einmal zur selben Frage äußern, es sei denn, ein Mitglied beantragt und erhält vom Vorsitzenden die Erlaubnis, ein weiteres Mal das Wort zu ergreifen. Diese Erlaubnis wird in der Regel nicht erteilt, wenn sich ein anderes Mitglied, das sich noch nicht zur betreffenden Frage geäußert hat, zu Wort meldet. Falls in der Tagesordnung bzw. mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder nichts anderes festgelegt wird, darf sich mit Ausnahme des Hauptantragstellers kein Mitglied länger als eineinhalb Minuten zum behandelten Antrag äußern.
- D) Ausgewogene Debatte: Der Vorsitzende sollte sich darum bemühen, dass Befürworter und Gegner eines Antrags die gleichen Möglichkeiten zur Meinungsäußerung erhalten.

Teil 11: Abstimmung In der Regel erfolgt die Abstimmung mit Hilfe eines elektronischen Wahlsystems. Wenn die elektronische Abstimmung teilweise oder gar nicht vom Rat eingesetzt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.

Es wird mündlich oder durch Handzeichen abgestimmt, und der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung sofort bekannt. Wenn ein Mitglied die Richtigkeit des Ergebnisses anzweifelt, kann es unverzüglich eine Abstimmung durch Aufstehen („division vote“) verlangen. Sobald eine solche Abstimmung gefordert wird oder der Vorsitzende nach eigenem Ermessen eine solche Abstimmung anordnet, bittet der Vorsitzende zuerst die Befürworter und dann die Gegner darum, sich kurz zu erheben. Wenn sich der Vorsitzende immer noch unsicher ist oder ein Mitglied eine zweite Abstimmung durch Aufstehen beantragt, setzt der Vorsitzende als Nächstes Stimmenzähler ein und nimmt die Abstimmung erneut vor. Die Befürworter werden gebeten, sich zu erheben, und werden gezählt. Anschließend werden die Gegner gebeten, sich zu erheben, und werden gezählt. Die Stimmenzähler erstellen dann ihren Abstimmungsbericht, der vom Vorsitzenden bekannt gegeben wird.

Teil 12: Einspruch gegen eine Entscheidung Ratsmitglieder können gemäß Abschnitt 8.120.2. der RI-Satzung gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden Einspruch einlegen. Der Einspruch braucht nicht von einem zweiten Mitglied unterstützt zu werden, muss jedoch unmittelbar auf die fragliche Entscheidung folgen. Wenn bereits eine Debatte oder ein anderer Tagesordnungspunkt begonnen wurde, kann kein Einspruch mehr erfolgen. Ein Einspruch kann debattiert, aber nicht geändert werden. Der Vorsitzende kann, ohne den Vorsitz abzugeben, seine Entscheidung begründen, wenn er den Einspruch verkündet. Dafür stehen ihm zweieinhalb Minuten zur Verfügung. Kein Mitglied darf sich mehr als einmal in der Debatte zum Einspruch äußern. Allein der Vorsitzende kann zum Abschluss der Debatte auf Argumente gegen seine Entscheidung eingehen. Jedes Mitglied erhält eineinhalb Minuten, um sich zum Einspruch zu äußern, und der Vorsitzende erhält zwei Minuten, um den Argumenten gegen die Entscheidung zu entgegnen. Dem Rat wird dann folgende Frage gestellt: „Soll der Entscheidung des Vorsitzenden stattgegeben werden?“ Um eine Entscheidung des Vorsitzenden aufzuheben, bedarf es einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung des Vorsitzenden aufrechterhalten.

Teil 13: Parlamentarische Anfragen Mit parlamentarischen Anfragen können Ratsmitglieder Erklärungen abgeben oder Fragen stellen. Da es sich hierbei nicht um Anträge handelt, brauchen sie nicht von einem anderen Mitglied unterstützt zu werden. Sie können weder debattiert noch geändert werden, erfordern jedoch in einigen Fällen eine Entscheidung des Vorsitzenden.

A) **Anfrage zu Vorrechten:** Eine Anfrage zu Vorrechten ist die Frage eines Ratsmitglieds zu den Rechten und Vorrechten des Rates und seiner Mitglieder. Sie bezieht sich u. a. auf Folgendes:

- 1) Organisation des Rates
- 2) Fragen im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden der Mitglieder (z. B. Heizung, Beleuchtung, Lüftung usw. des Sitzungssaales)
- 3) Lärm und andere störende Einflüsse
- 4) Verhalten der Amtsträger oder anderer Ratsmitglieder
- 5) disziplinarische Maßnahmen gegen ein Mitglied wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder eines anderen Verstoßes

- 6) Verhalten von Zuschauern oder Gästen
- 7) Korrektheit veröffentlichter Berichte oder Protokolle.

Anfragen des Rates haben gegenüber persönlichen Anfragen einzelner Ratsmitglieder Vorrang.

- B) Anfrage zur Geschäftsordnung: Eine Anfrage zur Geschäftsordnung dient dazu, die Aufmerksamkeit auf einen Verstoß gegen die Verfassungsdokumente bzw. die Geschäftsordnung zu lenken oder dagegen Einspruch zu erheben. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob die Anfrage berechtigt ist und welche Maßnahmen in einem solchen Fall zu ergreifen sind.
- C) Informationsanfrage: Ein Mitglied kann den Vorsitzenden um Sachinformationen oder um verfahrensrechtliche Informationen betreffend einer vom Rat erörterten Vorlage bitten. Über die Behandlung einer solchen Anfrage entscheidet der Vorsitzende. Wenn der Anfrage stattgegeben wird, kann der Vorsitzende diese Anfrage selbst beantworten oder ein anderes Ratsmitglied damit beauftragen. Falls der Generalsekretär um die Beantwortung einer solchen Frage gebeten wird, kann er die Beantwortung einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin überlassen.

Teil 14: Sitzungspausen Die Sitzungen des Rates können von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden unterbrochen und wieder einberufen werden, oder ein Mitglied kann einen Antrag stellen, um die Sitzung zeitweilig zu unterbrechen oder zu vertagen. Dieser Antrag kann weder debattiert noch geändert werden.

Teil 15: Zurücknahme eines eingebrachten Gesetzentwurfs Eingebrachte Gesetzentwürfe können folgendermaßen von der Tagesordnung gestrichen werden, sofern dieser Entwurf nicht Gegenstand eines Hauptantrags gewesen ist: Der Vertreter des oder der Antragsteller(s) kann den Sekretär schriftlich über die Zurücknahme der Gesetzesvorlage informieren. Bei mehreren Antragstellern aus mehr als einem Distrikt müssen die Vertreter der Antragsteller den Generalsekretär in einem gemeinsamen Schreiben über die Zurücknahme der Gesetzesvorlage informieren. Die Vertreter können eingebrachte Gesetzentwürfe auch durch Ankündigung im Sitzungssaal zurückziehen, wenn ihnen der Vorsitzende zu diesem Zweck das Wort erteilt hat. Falls eine Vorlage Gegenstand eines Hauptantrages war, kann sie ausschließlich vom Hauptantragsteller mit Erlaubnis des Rates zurückgezogen werden.

Teil 16: Vom Rat eingebrachte Gesetzentwürfe Resolutionen können gemäß Absatz 7.020. der RI-Satzung vom Rat selbst vorgeschlagen werden, einschl. von Resolutionen zur Behandlung einer Vorlage durch einen späteren Gesetzgebenden Rat. Ein Mitglied, das einen solchen Antrag im Namen des Rates stellen möchte, muss eine schriftliche Kopie der vorgeschlagenen Resolution dem Vorsitzenden bis spätestens 12:00 am Tag vor dem letzten Tag der Ratssitzung vorlegen. Der Resolutionsantrag im Namen des Rates muss sich auf eine Aktion des gegenwärtigen Rates beziehen und von mindestens 25 stimmberechtigten Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. Diese Anforderungen treffen jedoch nicht zu auf Resolutionen, die Wertschätzung, Unterstützung, Sympathie oder Beilied ausdrücken sollen. Nach Prüfung kann der Arbeitsausschuss bei Bedarf den Text der Resolution korrigieren. Anschließend gibt der Vorsitzende bekannt, wann die eingebrachte Resolution vom Rat behandelt wird, oder warum die Resolution nicht behandelt werden kann. Wenn die Behandlung der Resolution gebilligt wird,

kann das Mitglied, das die Resolution beim Vorsitzenden eingereicht hat, die Abstimmung über die Resolution beantragen. Ein solcher Antrag kann auf dieselbe Weise wie andere Hauptanträge debattiert und geändert werden.

Teil 17: Verteilung von Material An die Ratsmitglieder dürfen nach ihrer Ankunft am Tagungsort keine Materialien zu den eingebrachten Gesetzentwürfen verteilt werden, die darauf abzielen, Stimmen für oder gegen diese Entwürfe zu erhalten, es sei denn, die Verteilung solcher Materialien wird von einem Mitglied beantragt und mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder bestätigt. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Pro- und Kontra-Aussagen, die vor der Ratstagung an alle Ratsmitglieder verteilt wurden oder auf Informationen des Zentralvorstands. Alle Materialien, die entgegen diesen Richtlinien verteilt werden, sind von den Ratsmitgliedern zu ignorieren und können durch Disziplinarmaßnahmen des Vorsitzenden geahndet werden.

Teil 18: Änderung der Tagesordnung Die Tagesordnung kann durch einen ordnungsgemäß gestellten, diesbezüglichen Antrag geändert werden. Dieser Antrag kann debattiert und geändert werden. Falls sich die beantragte Änderung auf die Geschäftstätigkeit des Rates auswirken würde, kann der Vorsitzende kurz erklären, warum er die Änderung unterstützt bzw. ablehnt, ohne den Vorsitz abzugeben.

Teil 19: Änderung der Geschäftsordnung Die vorliegende Geschäftsordnung muss zunächst durch eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gebilligt werden und kann anschließend durch einen ordnungsgemäß gestellten, diesbezüglichen Antrag geändert werden. Ein solcher Antrag kann debattiert und geändert werden und bedarf zu seiner Billigung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Teil 20: Weitere Angelegenheiten Im Falle von Widersprüchlichkeit, Zweideutigkeit oder Ungewissheit im Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung ist auf die Verfassungsdokumente von RI zurückzugreifen. Über Angelegenheiten, die durch diese Geschäftsordnung oder die Verfassungsdokumente nicht geregelt sind, befindet der Vorsitzende nach bestem Wissen und Gewissen, wobei Ratsmitglieder gegen Entscheidungen des Vorsitzenden Einspruch erheben können.

ANHANG A

TABELLE ZUR BEHANDLUNG VON VERFAHRENSANTRÄGEN

<i>Antrag</i>	<i>Debatte</i>	<i>Abänderung</i>	<i>Mehrheit</i>
A. auf Abänderung	Ja	Nein	Einfach
B. auf Übergang zur Tagesordnung (Schließung der Debatte)	Nein	Nein	Zwei Drittel
C. auf Verschiebung	Ja	Ja	Einfach
D. auf erneute Prüfung	Ja (beschränkt)	Nein	Zwei Drittel
E. auf Überweisung	Ja	Nein	Einfach
F. auf Abänderung der Geschäftsordnung	Nein	Nein	Zwei Drittel
G. auf Zurückstellung	Ja	Nein	Einfach
H. auf Wiederaufnahme	Ja	Nein	Einfach

II. Geschäftsordnung des Jahreskongresses

Eine parlamentarische Geschäftsordnung für den Jahreskongress von RI wurde vom Gesetzgebenden Rat 1977 verabschiedet (77-105) und durch den Rat 1980 (80-97), 1983 (83-193) und 1986 (86-226) geändert. Diese Geschäftsordnung ähnelt zwar in vieler Hinsicht der des Rates. Die Wählerschaft des Jahreskongresses setzt sich aus ordnungsgemäß beglaubigten Delegierten, den Bevollmächtigten der Clubs und den außerordentlichen Delegierten zusammen. (RIC 9, 5) Zur Beschlussfähigkeit einer Plenarsitzung des Jahreskongresses ist die Anwesenheit von Delegierten und Bevollmächtigten, die ein Zehntel der Clubs in RI vertreten, erforderlich. (RIB 9.080.1.)

In der Geschäftsordnung des Jahreskongresses ist folgendes Abstimmungsverfahren festgelegt:

- 1) Mit Ausnahme anders lautender Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung oder in der RI-Satzung wird auf einem Jahreskongress mündlich abgestimmt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt oder ordnet eine Abstimmung durch Aufstehen an.
- 2) Falls ein Mitglied die Richtigkeit des Ergebnisses anzweifelt, sollte es unverzüglich eine Abstimmung durch Aufstehen verlangen.
- 3) Der Präsident oder der Vorsitzende ist berechtigt, das Ergebnis einer Abstimmung durch Aufstehen bekannt zu geben, ohne dass die Stimmen tatsächlich ausgezählt werden, und seine Bekanntmachung gilt als endgültig, sofern nicht umgehend ein Antrag auf Auszählung der Stimmen gestellt und von mindestens zwanzig anderen Wählern unterstützt wird, sobald diese dazu Gelegenheit erhalten.

In diesem Fall setzt der Vorsitzende Stimmenzähler ein und nimmt die Abstimmung noch einmal vor, indem zuerst die Wähler, die mit „Ja“ stimmen, aufgefordert werden, sich zu erheben, und gezählt werden. Nachdem sich diese wieder gesetzt haben, werden die Wähler, die mit „Nein“ stimmen, aufgefordert, sich zu erheben, und gezählt. Das von den Stimmenzählern ermittelte Ergebnis wird durch den Vorsitzenden bekannt gegeben und ist endgültig.

Bei der Nominierung oder der Wahl von Amtsträgern ist ein Wähler berechtigt, so viele Stimmen abzugeben, wie er mit Beglaubigungsschreiben und Vollmachten ausgestattet ist, wobei ein außerordentlicher Abgeordneter nur über Angelegenheiten abstimmen darf, die dem gesamten Jahreskongress vorgelegt werden.